

33. 1. Bezieht sich die gesetzliche Formvorschrift für die Abtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch auf die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteiles? —

2. Wird durch die mündliche Zusage, sich an der beabsichtigten Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Zeichnung eines bestimmten Betrages zu beteiligen, eine rechtliche Verpflichtung begründet?

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 §§ 2. 3. 14. 15.

I. Civilsenat. Urf. v. 8. April 1899 i. S. St. (Rl.) w. v. F. (Bekl.).  
Rep. I. 51/99.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger behauptete, der Beklagte habe ihm versprochen, bei der beabsichtigten Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Conus“, woran er (Kläger) interessiert gewesen sei, sich mit einer Zeichnung von 5000 *M* zu beteiligen. Diesem Versprechen sei der Beklagte nicht nachgekommen, insbesondere auch in der konstituierenden Versammlung der Gründer trotz ordnungsmäßiger Einladung nicht erschienen. Er (Kläger) habe sich infolgedessen genötigt gesehen, bei der Gründung, um die Errichtung der Gesellschaft nicht scheitern zu lassen, den Ausfall zu decken und sich mit 5000 *M* mehr zu beteiligen, als er sonst gethan haben würde. Nach der Gründung habe ihm dann der Beklagte, als er ihn zur Rede stellte, versprochen, ihm bis zum 1. Juli 1898 „fünf Anteile von je 1000 *M* abzunehmen“, später indes jede Zusage wieder in Abrede gestellt. Unter Beweisantretung für beide Versprechen erhob der Kläger Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm am 1. Juli

1898 fünf Teile des klägerischen Geschäftsanteiles am „Conus“ von je 1000 *M* Nennwert gegen Barzahlung von 3558 *M* abzunehmen. Mit der Klage wurde eine Urkunde vom 18. Mai 1898 beigebracht, inhaltlich deren die Gesellschaft „Conus“ erklärt, daß sie alle Rechte und Ansprüche, die ihr etwa aus der nicht erfüllten Zusage des Beklagten erwachsen seien, an den Kläger abtrete.

Der Beklagte bestritt die behaupteten Versprechungen und machte geltend, daß der angebliche Abtretungsvertrag, da die im Gesetze vorgeschriebene Form gerichtlicher oder notarieller Beurkundung nicht beobachtet sei, rechtlich unwirksam sein würde. Auch rügte er, daß die Genehmigung des Aufsichtsrates fehle, die das Statut des „Conus“ für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles an Personen, die nicht Gesellschafter sind, für erforderlich erklärt.

Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz stellte der Kläger, nachdem inzwischen der 1. Juli 1898 verstrichen war, seinen Schlußantrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 3558 *M* nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 1. Juli 1898 und erklärte sich bereit, gegen diese Zahlung einen Teil seines Geschäftsanteiles (der im ganzen 22000 *M* beträgt) im Nennwerte von 5000 *M* mit 80 Prozent Einzahlung in bester Form dem Beklagten Zug um Zug zu übertragen. Das Berufungsgericht wies die Berufung als unbegründet zurück.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Nach den Behauptungen des Klägers unterscheidet das Berufungsgericht die Zusage, die der Beklagte vor der Errichtung der Gesellschaft, und die Zusage, die er nachher gegeben haben soll. Was zunächst die zweite Zusage angeht, so führt das Oberlandesgericht zwei Gründe dafür an, weshalb die Klage auf diese Zusage nicht gestützt werden könne. Dem ersten dieser beiden Gründe ist zuzustimmen, sodaß der zweite einer Erörterung nicht unterzogen zu werden braucht.

Das Gesetz vom 20. April 1892 bestimmt im § 15 nicht allein, daß zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter ein in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossener Vertrag erforderlich sei, sondern ferner, daß derselben Form auch eine Vereinbarung bedürfe, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Ab-

tretung eines Geschäftsanteiles begründet werde. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung soll zwar, wie das Gesetz weiter bestimmt, durch den in gesetzlicher Form geschlossenen Abtretungsvertrag nachträglich gültig werden. So lange es aber daran fehlt, ist die formlose Vereinbarung wirkungslos. Etwas anderes aber als eine bloße mündliche Zusage des Beklagten, ihm „fünf Anteile zu je 1000 *M*“ abzunehmen, hat der Kläger nicht behaupten können. Diese Zusage würde daher selbst dann die Klage nicht stützen können, wenn man zu Gunsten des Klägers in den „fünf Anteilen zu je 1000 *M*“ nur einen ungeschickten Ausdruck für die Abzweigung eines Geschäftsanteiles von 5000 *M* erblicken wollte. Mit Recht aber hat das Oberlandesgericht weiter angenommen, daß die Formvorschriften des § 15 auch auf den Fall der Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles anwendbar sind; denn wenn dies auch im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, so ist es doch eine notwendige und sich von selbst ergebende Konsequenz aus den Bestimmungen des Gesetzes.

Das erste Versprechen des Beklagten dagegen, daß er sich an der Errichtung der Gesellschaft mit einer Zeichnung von 5000 *M* beteiligen wolle, sieht das Oberlandesgericht an sich als rechtsverbindlich an. Es beanstandet auch nicht, daß der Kläger, weil der Beklagte das Versprechen nicht gehalten habe, Schadensersatz in der Weise fordern könne, daß ihm der Beklagte den entsprechenden Teil seines Geschäftsanteiles in Höhe von 5000 *M* gegen Vergütung der darauf geleisteten Einzahlungen abnehme. Das Gericht kommt aber gleichwohl zur Zurückweisung der Klage, weil diese schlechthin auf Zahlung, also auf Erfüllung des Abtretungsvertrages, gerichtet sei, dem Kläger aber nach dem vorstehenden nur ein Anspruch auf Abschluß eines Abtretungsvertrages in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zustehe.

Diese Ausführungen sind von der Revision als rechtsirrtümlich angefochten. Es ist zuzugeben, daß sie zu Bedenken Anlaß geben können, wenn man unterstellt, daß die erwähnte Zusage an sich rechtsverbindlich ist, und dem Kläger wegen ihres Bruches ein Anspruch auf Schadensersatz zur Seite steht. Aber dieser Ausgangspunkt des Oberlandesgerichtes kann nicht für richtig erachtet werden.

Das Gesetz vom 20. April 1892 bestimmt im § 2:

„Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.“

Nach § 3 muß der Gesellschaftsvertrag u. a. enthalten „den Betrag des Stammkapitals“ und „den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage)“. Nach § 14 bestimmt sich der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage. Ein anderer Modus der Gesellschaftserrichtung, als der im § 2 erwähnte, ist dem Gesetze unbekannt. Es kennt nur die sog. Simultangründung (Art. 209 d. H. G. B.), nicht auch die bei der Aktiengesellschaft zugelassene sog. Successivgründung (Art. 209 e. H. G. B.). Es giebt daher auch keine „Zeichnungen“ auf das Stammkapital in dem Sinne, wie sie bei der Aktiengesellschaft vorkommen. Das angebliche mündliche Versprechen des Beklagten, „sich bei der Gründung der Gesellschaft mit einer Zeichnung von 5000 M zu beteiligen“, kann daher nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der Beklagte dem Kläger zugesagt hat, er wolle mit ihm an der gerichtlichen oder notariellen Errichtung des Gesellschaftsvertrages als Gesellschafter teilnehmen und dabei die Leistung einer Stammeinlage von 5000 M übernehmen. Hiernach würde ein formloser Vorvertrag vorliegen, der keinen anderen Inhalt hätte, als daß der Promittent die Verpflichtung übernehme, den an eine bestimmte Form gebundenen Hauptvertrag in dieser Form abzuschließen.

Es folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß, wenn für die Gültigkeit eines gewissen Vertrages gesetzlich eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, auch ein formloses Abkommen auf Eingehung eines solchen Vertrages ungültig sein muß. Es giebt keinen Anspruch auf Vollziehung der Form, wenn das Gesetz dem rechtsgeschäftlichen Willen nur in der gehörigen Form Beachtung schenkt.

Vgl. Windscheid, Pandektenrecht 7. Aufl. Bd. 2 § 310 bei Anm. 3; Thöl, Handelsrecht 6. Aufl. Bd. 1 § 241; Stobbe-Dehmann, Deutsches Privatrecht Bd. 3 § 217 S. 151.

Für die eingetragene Genossenschaft, bei der das Gesetz eine schriftliche Beitrittserklärung fordert, ist in der Rechtsprechung angenommen, daß ein formloser Vertrag, der die Übernahme einer Verpflichtung zum Beitritte zum Gegenstande habe, ungültig sei.

Vgl. Entsch. des R. G. 's in Civilf. Bd. 14 S. 93, Bd. 40 S. 48.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch steht für die von ihm gegebenen Formvorschriften auf demselben Standpunkte.

Vgl. Motive des I. Entwurfses Bd. 1 zu § 91 S. 182; Planck, Kommentar zu § 125 Bem. 5.

In Verbindung mit dem oben bereits erörterten § 15 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der auch für die Abtretung von Geschäftsanteilen und für den obligatorischen Vertrag auf eine solche Abtretung gerichtliche oder notarielle Form fordert, folgt aus dem Gesagten, daß dem Kläger aus dem von ihm behaupteten Versprechen des Beklagten weder ein Anspruch auf Mitvollziehung des Gesellschaftsvertrages, noch auch ein Anspruch auf Schadensersatz dem Rechte nach erwachsen ist.

Die gleichen Gründe aber stehen auch dem Versuche entgegen, die Klage aus einem übertragenen Rechte der Gesellschaft selbst zu begründen." . . .